

Österreichische Bischofskonferenz

Überblick über die Veränderungen in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020)

Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen.

Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind **unbedingt zu vermeiden**.

Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden und, wo möglich, auch an Wochentagen **in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegang und Chorgesang derzeit unterbleiben**. Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantordin / ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

Messfeier: Kommunionempfang

Beim Gang zur Kommunion ist der **Mindestabstand von 1,5 Metern** immer einzuhalten; es ist **nur Handkommunion** möglich.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.